

# LLOYD'S VERSICHERER

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG GEGEN ALLE GEFAHREN

### Inhaltsverzeichnis

#### 1 VERSICHERUNGSUMFANG

- 1.1. Die im Policen- oder Zertifikatsverzeichnis bezeichneten Sachen werden während der dort angegebenen Versicherungsdauer und bis zur Höhe der dort erwähnten Versicherungssummen, vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse, gegen Verlust oder Beschädigung aus irgendeiner Ursache versichert. Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie auf Reisen und während vorübergehenden Aufenthalten innerhalb des im Verzeichnis angegebenen örtlichen Geltungsbereichs.
- 1.2. Werden für im Verzeichnis oder für in einer der Police/dem Zertifikat beigegebene Liste einzeln bezeichnete Objekte einzelne Versicherungssummen angegeben, so gelten diese gemäß Art. 65 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als vereinbarte Werte.
- 1.3. Erreicht eine im Verzeichnis aufgeführte Versicherungssumme für nicht einzeln bezeichnete Objekte zum Zeitpunkt eines Schadens den Ersatzwert aller dieser Objekte nicht (Unterversicherung), so ist gemäß Art. 69 Versicherungsvertragsgesetz dem Anspruchsberechtigten der Schaden nur in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum genannten Ersatzwert der Gesamtheit dieser Objekte steht
- 1.4. Bei Verlust oder Beschädigung von im Verzeichnis aufgeführten persönlichen Effekten außerhalb des privaten Hauses oder der Wohnung des Versicherungsnehmers jedoch wird der Wert seiner sich zur Zeit des Schadenfalls im Hause oder der Wohnung befindenden persönlichen Effekten zur Feststellung einer Unterversicherung nicht herangezogen.
- 1.5. Bestehen versicherte Objekte aus einem Paar oder aus einer aus Teilen zusammengesetzten Einheit, so deckt die Versicherung nur den Wert der von einem Verlust betroffenen Teile, ohne Rücksicht auf den besonderen Wert, welchen solche Objekte als Teil eines Paares oder einer Einheit besitzen mögen und nur bis zum anteilmäßigen Betrag am Versicherungswert des entsprechenden Paares oder der Einheit.
- 1.6. Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

#### 2 NICHT VERSICHERT SIND

##### 2.1 Generell

- 1 Verlust und Beschädigung durch Schädlinge aller Art oder allmähliche Verschlechterung.
- 2 Verlust und Beschädigung durch Gebrauch und Abnutzung oder infolge von elektrischen oder mechanischen Störungen; nicht ausgeschlossen sind Schäden infolge von Gebrauch, Abnutzung oder

mechanischen Störungen einer Klammer, einer Einfassung oder anderen Befestigung, eines Trägers oder Behälters.

3 Beschädigung oder Verschlechterung einer Sache unmittelbar verursacht durch Färben, Reinigen, Reparieren oder Renovieren.

4 Verlust von Bargeld, Münzen und von Banknoten.

5 Verlust und Beschädigung irgendwelcher Art, falls der Versicherungsnehmer sich weigert, auf Wunsch der Versicherer hierüber unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

6 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnungswechsel übergeben sind.

7 Schäden, die durch klimatische oder atmosphärische Einflüsse oder durch extreme Temperaturen verursacht werden, es sei denn, dass der betreffende Schaden wie ein normales Feuerrisiko zu decken wäre.

##### 2.2. Zusätzlich bei Schmucksachen und Uhren

1 Verlust oder Beschädigung von Schmucksachen oder Uhren, während sie sich in den Räumlichkeiten von Hotels oder Motels befinden, außer die besagten Sachen werden entweder vom Versicherungsnehmer getragen oder in dem verschlossenen Hauptsafe des Hotels oder Motels aufbewahrt.

2 Glasbruch, Überdrehen, Einbeulen oder innere Beschädigung von Uhren aller Art.

3 Verlust von Schmucksachen aus dem Gepäck des Versicherungsnehmers, sofern dieses nicht vom Versicherungsnehmer in der Hand getragen wird und unter seiner persönlichen Aufsicht steht.

##### 2.3. Zusätzlich bei Musikinstrumenten

1 Diebstahl- und Abhandenkommen aus Strassenfahrzeugen aller Art, welche dem Versicherten entweder gehören oder in seinem oder dem Gewahrsam seiner Angestellten, Vertreter oder Stellvertreter stehen, wenn derartige Fahrzeuge nicht in einer Garage untergebracht und beaufsichtigt sind.

2 Schäden, bestehend im Reißen von Saiten und Trommelfellen und im Bruch von Rohren.

Sofern im Policen- oder Zertifikatsverzeichnis aufgeführt und gegen Bezahlung eines Prämienzuschlages gilt:

Als versichert gelten Musikinstrumente, die in abgeschlossenen Fahrzeugen zurückgelassen werden. Bei Fahrzeugen mit separatem Kofferraum, muss die versicherte Sache dort untergebracht werden. Bei „Kombi-Fahrzeugen“ muss sie wenn möglich nicht sichtbar verstaut werden.

### 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 3.1. Beginn und Dauer der Versicherung

- 1 Beginn und Ablaufdatum sind in der Police oder im Zertifikat aufgeführt.
- 2 Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.
- 3 Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

#### 3.2. Wohnungswechsel

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherern einen Wohnungswechsel innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Die Versicherer sind berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### 3.3. Gefahrsveränderung

- 1 Tritt durch die Veränderung erheblicher Gefahrentatsachen im Laufe der Versicherung eine Gefahrsveränderung ein, so ist den Versicherern hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 2 Bei wesentlicher Gefahrsveränderung mit Zutun des Versicherungsnehmers sind die Versicherer für die Folgezeit von der Ersatzpflicht befreit (Art. 28 Abs. 1 VVG). Sie können überdies bei Kenntnisnahme der Gefahrsveränderung mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.
- 3 Bei wesentlicher Gefahrsveränderung ohne Zutun des Versicherungsnehmers sind die Versicherer ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit und können überdies mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannte Gefahrsveränderung den Versicherern ohne Verzug mitzuteilen. Die Versicherer können auch dann den Vertrag wegen Gefahrsveränderung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht nicht verletzt hat. In diesem Fall erlischt die Haftung der Versicherer mit dem Ablauf von 14 Tagen, nachdem sie dem Versicherungsnehmer die Kündigung mitgeteilt haben.
- 4 Im Falle einer erheblichen Risikominderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen oder eine Prämienreduzierung zu verlangen.
- 5 Wird der Vertrag infolge Gefahrsveränderung vorzeitig aufgehoben oder bei verminderter Gefahr weitergeführt, so wird die für die laufende Vertragsperiode nicht verbrauchte Prämie anteilmäßig zurückerstattet.

#### 3.4. Handänderung

- 1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Der Versicherer kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

#### 3.5. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat folgende Obliegenheiten, bei deren **unentschuldbarer** Verletzung er keinen Anspruch auf Ersatz besitzt:

- 1 den Versicherern sofort Schadenanzeige zu erstatten;
- 2 den Versicherern jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, ihnen jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und hierzu die erforderlichen Ermächtigungen zu erteilen und mit ihnen und der Polizei zusammenzuarbeiten;
- 3 alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu erhalten, sowie die ihm hierzu von den Versicherern erteilten Instruktionen zu befolgen;
- 4 keine Spuren zu beseitigen, wenn dadurch die Feststellung der Schadenursache und der Schadenhöhe erschwert werden könnte;
- 5 Diebstahl oder Beraubung ist nebst der Schadenanzeige unverzüglich der Polizei zu melden und die Versicherer sind unverzüglich zu benachrichtigen, falls abhanden gekommene Sachen zurückkommen oder Nachricht über ihren Verbleib eintrifft.

#### 3.6. Betrügerische Ansprüche

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruchs, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

#### 3.7. Zahlung der Entschädigung

- 1 Im Falle eines Verlustes sind die Versicherer nach eigener Wahl berechtigt, verlorene Objekte ganz oder teilweise zu ersetzen oder dafür eine die entsprechende Versicherungssumme nicht übersteigende Barentschädigung zu leisten.
- 2 Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Schäden werden mit dem Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Versicherer Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (gemäss Artikel 41 VVG).
- 3 Die Fälligkeit der Zahlung von Entschädigungen tritt insbesondere so lange nicht ein, als
  - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
  - Eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
- 4 Erhält der Versicherungsnehmer Sachen, für die er eine Entschädigung erhalten hat, nachträglich wieder zurück, so hat er nach seiner Wahl die Entschädigung, nach Abzug eines allfälligen Wertverlustes, zurückzuzahlen oder den Versicherern das wiedererlangte Objekt zu überlassen.

#### 3.8. Kündigung im Schadenfall

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.
- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Die Kündigung des Versicherungsnehmers muss spätestens 14 Tage, nachdem dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat,

erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den Versicherern die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

### **3.9. Änderung der Prämientarifes**

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen, können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

### **3.10. Verjährung/Verwirkung**

Forderungen aus der Versicherung verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

### **3.11. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten**

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

### **3.12. Weitere Bestimmungen**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.